

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit über Nachhaltigkeitsinformationen

An die Spenner Herkules GmbH & Co. KG, Erwitte
(vormals: Spenner Herkules Rhein-Ruhr GmbH & Co. KG)

Wir haben die mit einem „√“ gekennzeichneten Angaben im Nachhaltigkeitsbericht in der diesem Vermerk als Anlage 1 beigefügten Fassung der Spenner Herkules GmbH & Co. KG, Erwitte (vormals: Spenner Herkules Rhein-Ruhr GmbH & CO. KG; im Folgenden: „Spenner Herkules“), für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 (im Folgenden „Bericht“) einer Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen. Unser Auftrag bezieht sich dabei ausschließlich auf die mit dem Symbol „√“ gekennzeichneten Angaben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Spenner Herkules sind verantwortlich für die Aufstellung des Berichts in Anlehnung an die im Deutschen Nachhaltigkeitskodex genannten Grundsätze (im Folgenden: „DNK-Kriterien“) sowie für die Auswahl der zu beurteilenden Angaben. Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen Nachhaltigkeitsangaben, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Berichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Erklärungen des Wirtschaftsprüfers in Bezug auf die Unabhängigkeit und Qualität

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Unsere Prüfungsgesellschaft wendet die nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen zur Qualitätssicherung an, insbesondere die Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie den IDW Qualitätssicherungsstandard: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1), die in Einklang mit dem vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegebenen International Standard on Quality Control 1 stehen.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit über die mit dem „√“ gekennzeichneten Angaben im Bericht abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): „Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“, herausgegeben vom IAASB, durchgeführt. Danach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit einer begrenzten Sicherheit aussagen können, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu

der Auffassung gelangen lassen, dass die mit einem „√“ gekennzeichneten Angaben im Bericht der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 nicht in Anlehnung an die relevanten DNK-Kriterien aufgestellt worden sind. Dies bedeutet nicht, dass zu jeder gekennzeichneten Angabe jeweils ein separates Prüfungsurteil abgegeben wird. Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, sodass dementsprechend eine erheblich geringere Prüfungssicherheit erlangt wird. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir u.a. folgende Prüfungshandlungen und sonstige Tätigkeiten durchgeführt

- Verschaffung eines Verständnisses über die Struktur der Nachhaltigkeitsorganisation und über die Einbindung von Stakeholdern
- Befragung von Mitarbeitern, die in die Aufstellung des Nachhaltigkeitsberichts einbezogen wurden, über den Aufstellungsprozess, über das auf diesen Prozess bezogene interne Kontrollsystem sowie über ausgewählte Angaben im Nachhaltigkeitsbericht
- Identifikation wahrscheinlicher Risiken wesentlicher falscher Angaben im Bericht
- Zeitliche Einteilung der durchzuführenden Prüfungshandlungen
- Analytische Beurteilung ausgewählter Angaben im Nachhaltigkeitsbericht
- Einzelfallprüfungshandlungen im Zusammenhang mit konkreten Mengenangaben im Nachhaltigkeitsbericht

Prüfungsurteil

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die mit einem „√“ gekennzeichneten Angaben im Bericht der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 in allen wesentlichen Belangen nicht in Anlehnung an die relevanten DNK-Kriterien aufgestellt worden sind.

Verwendungszweck des Vermerks

Wir erteilen diesen Vermerk auf Grundlage des mit der Spenner Herkules geschlossenen Auftrags. Die Prüfung wurde für Zwecke der Spenner Herkules durchgeführt und der Vermerk ist nur zur Information der Spenner Herkules über das Ergebnis der Prüfung bestimmt.

Begrenzung der Haftung

Der Vermerk ist nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-) Entscheidungen treffen. Unsere Verantwortung besteht allein der Spenner Herkules gegenüber. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung.

Im Übrigen sind für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit die als Anlage 2 diesem Vermerk beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass abweichend vom Wortlaut der AAB hinsichtlich der Nr. 9 (2) bis einschließlich Nr. 9 (6) gilt, dass die dort vorgesehenen Haftungsbeschränkungen nicht für grob fahrlässig verursachte Schadensfälle Anwendung finden.

Dortmund, den 11. Januar 2022

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Düsseldorf)

Martin Weinand
Wirtschaftsprüfer

Stefan Berning
Wirtschaftsprüfer



Nachhaltigkeitsbericht 2020

spenner
hercules

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

mit diesem 1. Nachhaltigkeitsbericht halten Sie den neuesten Baustein unserer Umweltkommunikation in Ihren Händen.

Unsere Unternehmensmutter Spenner erstellt seit längerer Zeit Nachhaltigkeitsberichte und stellt diese öffentlich zur Verfügung. Dies wollen wir – als Spenner Herkules Gruppe – nunmehr auch tun, um die Bedeutung eines nachhaltigen Handelns in unserer Transportbetonbranche hervorzuheben.

Wir informieren in dieser Form von nun an freiwillig jährlich zu wesentlichen Umweltdaten. Bei der Berichterstattung orientieren wir uns am Deutschen Nachhaltigkeitskodex. Die in diesem Bericht dokumentierten Kennzahlen werden durch unseren Wirtschaftsprüfer bestätigt.

Die regelmäßige und offene Berichterstattung über unsere Bestrebungen ist uns in Zeiten eines gesteigerten gesellschaftlichen Interesses für nachhaltiges Handeln ein besonderes Anliegen. Ein bewusster Umgang mit den von uns genutzten Ressourcen ist grundlegend in unserem Selbstverständnis verwurzelt. Dieses Verständnis wollen wir für Sie - unsere Leserinnen und Leser - sichtbar machen.

Sie finden in diesem Nachhaltigkeitsbericht einige Kernanliegen zum Thema Umwelt und Personal wie bspw. unsere Emissionen oder Unfallstatistiken.

Sollten Sie hierzu Fragen oder Anregungen haben, sprechen Sie uns bitte jederzeit gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Salvatore Gumina

Geschäftsführer Spenner Herkules

Allgemeines

Spenner Herkules ist mit 22 Standorten - organisiert in 7 Regionalgesellschaften - in der Transportbetonbranche tätig.

Die Geschäftsgrundlage unseres Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Transportbeton mit allen dazugehörigen Aufgabenbereichen wie Beschaffung, Personalmanagement, IT, Fuhrparkmanagement, Disposition, etc.

Neben den Produktionsstandorten, wo die reine Herstellung von Transportbeton stattfindet, werden alle weiteren Prozesse wie Beschaffung oder Vertrieb in den Regionalverwaltungen durchgeführt – diese liegen teilweise an den Produktionsstandorten

Spenner Herkules ist seit 1995 am Markt. Bis heute betreiben wir Transportbetonanlagen in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Niedersachsen.

Die Umsätze und Gewinne im Berichtsjahr 2020 der gesamten Spenner Herkules Unternehmensgruppe belaufen sich auf 68,9 Millionen Euro bzw. 3,57 Millionen Euro.

Diese Ergebnisse werden mit minimalem Personaleinsatz erzielt. Auf den Anlagen werden 2-3 festangestellte Anlagenführer eingesetzt. Dies ist seit Jahren konstant und etabliert. Die anderen Arbeiten rund um Beschaffung, Vertrieb, etc. werden zudem auch von kleinen Teams durchgeführt.

In den vergangenen Jahren wurden kontinuierlich Gewinne erzielt. Der Markt scheint diesem Trend in der Zukunft weiter zu folgen.

Die Themen CO₂ und Nachhaltigkeit spielen hierbei eine immer wichtigere Rolle. Dies ist uns bekannt, weshalb wir uns mit diesen Herausforderungen kontinuierlich auseinandersetzen.

Verantwortlich für die Strategien, die Überwachung und Analyse der Nachhaltigkeitsziele ist die Geschäftsleitung zusammen mit dem Labor und dem Qualitätsmanagement.

Strategie

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel der Klimaneutralität bis 2050. Dieses Ziel wurde ebenfalls für die Unternehmensgruppe Spenner ausgegeben.

Die gesamte Spenner-Gruppe verfolgt deshalb einen Plan zur CO₂-Minderung und letztendlicher CO₂-Neutralität.

Dieser Plan ist die „Roadmap 2045“.

In dieser Roadmap sind Minderungspotentiale aller Prozesse in den einzelnen Unternehmen hinterlegt. Alle Führungskräfte sind sich der Tatsache bewusst, dass nur ein Weg hin zur CO₂-Neutralität das Fortbestehen des Unternehmens bei immer stärker werdenden politischen und gesellschaftlichen Anforderungen ermöglicht. Anreize zur Erreichung der Ziele sind geschaffen.

Die Umsetzung der Ziele wird durch die Erweiterung des Qualitätsmanagementsystems vorangetragen. Hier werden Prozesse so umstrukturiert, dass die gewünschten Nachhaltigkeitsaspekte von allen Mitarbeitern umgesetzt werden.

Spenner Herkules setzt bei der CO₂-Minderung auf zwei wesentliche Aspekte:

- Klinkeranteile senken
- Nutzung grüner Energiequellen

Klinkeranteile senken

In unseren Produkten wird u.a. Zement als Ausgangsstoff verwendet. Zement gilt als sehr CO₂-intensives Produkt in der



Herstellung, aber auch aus der chemischen Zusammensetzung heraus. Deshalb sind wir bestrebt, den Klinkeranteil im Zement, der der CO₂-Träger ist, zu reduzieren. Unseren aktuellen Stand und die Ziele, die wir verfolgen, sind im weiteren Verlauf dieses Berichts dargestellt.

Nutzung grüner Energiequellen

Wir sind zudem bestrebt, unseren CO₂-Fußabdruck im Hinblick auf den Einsatz von Strom zu verbessern. Unsere Werke werden größtenteils mit Strom betrieben; fossile Brennstoffe kommen nur teilweise zum Einsatz. Die Umstellung auf rein grüne Energie und der Weggang von fossilen Brennstoffen ist ein weiterer Baustein zur CO₂-Minderung. Dies wird im Folgenden ebenfalls aufgezeigt.

Prozessmanagement

Der Nachhaltigkeitsaspekt spielt im Rahmen unseres Wertschöpfungsprozesses eine bedeutende Rolle.

Nicht nur innerhalb unserer Produktion, sondern auch vorgelagerte und nachgelagerte Prozesse werden beleuchtet, um Klimabewusstsein bei unseren Lieferanten und Dienstleistern zu schaffen.

Unsere Ausgangsstofflieferanten und unsere Spediteure werden anhand von Nachhaltigkeitsaspekten ausgewählt. Hier sind Zertifikate wie CSC entscheidend. Zudem werden Schulungen zu Themen wie kraftstoffsparendem Fahren durchgeführt, damit unsere Partner, genauso wie wir, mit einem ressourcenschonenden Bewusstsein agieren.

Es zeigt sich demnach, dass wir bestrebt sind in einem stetigen Austausch mit den für uns relevanten Partnern zu sein, um die gesetzten Vorgaben umzusetzen. Ein Dialog mit den interessierten Parteien – auch abseits von Lieferanten – wie z.B. mit

Behörden ist ein wichtiges Instrument für die Umsetzung unserer Nachhaltigkeitsbestrebungen.

Abseits dieses operativen Geschäfts haben wir zudem mit unserer Unternehmensmutter Forschungs- und Entwicklungsgruppen gegründet, die sich mit dem Thema CO₂-Minderungen bis hin zur CO₂-Neutralität auseinandersetzen. Neue Betonsorten, neue Zementsorten und alternative Ressourcengewinnung sind hierbei die wichtigsten Themen. Entsprechendes wird in den KPIs im Nachgang beschrieben.

Umweltbelange

Die natürlichen Ressourcen, die wir für unsere Produktion benötigen, sind endlich. Ressourcenknappheit ist ein immer häufiger auftretender Begriff, dem sich nicht nur der Einkauf stellen muss.

Alternative Ausgangsstoffe wie Recyclate und ausgewaschene Materialien aus Rückbeton werden in den kommenden Jahren eine immense Bedeutung erlangen. Diesem Fakt sind wir uns bewusst, weshalb wir KPIs zur Steuerung dieser entscheidenden Rohstoffalternativen aufgesetzt haben.

Zudem haben wir die Betrachtung des CO₂-Footprints pro m³ hergestelltem Beton in den Fokus gerückt. Diesen Wert zu minimieren ist der entscheidende Faktor. Der momentane Faktor wird im Nachgang dargestellt.

Gesellschaft und Menschenrechte

Wie unsere Mutter, die Spenner GmbH, bekennen auch wir uns zu den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gegen Zwangs- und Kinderarbeit, zu Vereinigungsfreiheit und -recht in Form des Betriebsverfassungsgesetzes. Dies wird durch externe Stellen wie die BG und durch das Qualitätsmanagement laufend überprüft. Zu unserem Selbstverständnis gehört

unser gesellschaftliches Engagement insbesondere auch hinsichtlich sozialer Aspekte durch Mitgliedschaft in Nichtregierungsorganisationen, wie z.B. der IHK.

Dabei sind wir stets bestrebt, faire Löhne an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu zahlen, wobei wir uns an dem Tarifvertrag „Sand-, Kies-, Mörtel- und Transportbeton“ orientieren.

Unsere Mitarbeiter auf den Anlagen und in den Verwaltungen sehen wir als entscheidende Akteure, um das Nachhaltigkeitsmanagement aufzubauen, auszubauen und umzusetzen.

Verbesserungsvorschläge werden im Rahmen des QMS aufgenommen.

Dass nicht nur unsere eigenen Mitarbeiter, sondern auch unsere Hauptlieferanten diesem Grundgedanken folgen und in diesem Thema genauso agieren, wie wir, lassen wir uns bestätigen.

Soziales und Gemeinwesen

Der Kontakt zu interessierten Parteien wird durch verschiedene Mitarbeiter im Unternehmen sichergestellt. Der Kontakt zu den jeweiligen Kommunen, in denen unsere Werke stehen, ist uns dabei wichtig. Denn wir sind bestrebt als Unternehmen ein Teil der Gemeinschaft vor Ort zu sein - an jedem unserer Standorte.

Deshalb ist uns der Austausch zwischen Unternehmen und lokaler Politik wichtig. In regelmäßigen Abständen wird der Kontakt z.B. zum Bezirksbürgermeister – in jedem Fall aber zur Gemeindeverwaltung - gesucht, um aktuelle Themen zu besprechen, die das Unternehmen und am Standort betreffen. Werksbesichtigungen können neben den Gesprächsterminen angeboten/vereinbart werden; dies liegt in der Obhut der Regionalverantwortlichen in Absprache mit der Geschäftsleitung.



Neben dem Kontakt zur Politik ist die Unterstützung der lokalen Wirtschaft entscheidend, um sich ein Netzwerk aufzubauen, das ggf. bei Stillständen oder sonstigen Problemen schnell helfen kann. Aus diesem Grund bevorzugen wir die Vergabe von Aufträgen im Marktraum um den jeweiligen Standort. Dieser Faktor spielt beim Einkauf von Waren und Dienstleistungen eine übergeordnete Rolle.

Auch bei der Einstellung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern versuchen wir auf dem lokalen Arbeitsmarkt fündig zu werden. Die Suche des Personals erfolgt deshalb nicht nur im Internet, sondern auch über lokale Medien wie Tageszeitungen oder lokale Radiosender.

Andere lokale, soziale Einrichtungen werden zudem – auf verschiedenen Wegen – unterstützt.

Compliance

Um Rechtssicherheit für unsere Mitarbeiter in ihrem täglichen Tun zu gewährleisten und einen Verhaltenskodex zu schaffen, der die Werte der Spenner-Gruppe widerspiegelt, ist eine Compliance-Richtlinie erstellt worden. Hiermit wird aufgezeigt, auf Basis welcher moralischer und ethischer Grundsätze wirtschaftlicher Erfolg erreicht werden soll. Dies gilt verpflichtend für alle Mitarbeiter innerhalb der Spenner Gruppe unabhängig von ihrer Position im Unternehmen.

Insbesondere das Verhalten gegenüber Kunden, Lieferanten, öffentlichen Stellen sowie auch gegenüber der Umwelt prägen nachhaltig den Ruf, das Erscheinungsbild, das öffentliche Ansehen und damit auch den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens. Dabei ist es selbstverständlich, dass dieser nicht auf Korruption, Wettbewerbsabsprachen oder anderen gesetzeswidrigen Handlungen beruht, sondern unter Einhaltung der geltenden Gesetze erreicht



wird. Die partnerschaftliche und oftmals langlebige Zusammenarbeit mit unseren Kunden und Lieferanten und unsere Reputation werden durch Gesetzesverstöße gefährdet. Die Nichteinhaltung von Vorschriften und gesetzlichen Regelungen kann zu beträchtlichen Schäden, Ersatzverpflichtungen und Strafen bis hin zur Existenzgefährdung des Unternehmens führen. Dies soll vermieden werden. Die Richtlinie finden Sie auf unserer Homepage. Ansprechpartner zum Thema finden Sie dort ebenfalls.

KPIs nach CSC

Im Rahmen des Nachhaltigkeitsgedankens ist Spenner Herkules bestrebt seine Werke nach den Standards des Concrete Sustainability Council (CSC) zertifizieren zu lassen. Die Dokumentation und Veröffentlichung von verschiedenen, produktionsbezogenen KPIs (Key Performance Indicators), also Kennzahlen zur Betonproduktion, ist hierfür notwendig.

Im Folgenden finden Sie die für uns relevanten KPIs

- Nutzung sekundärer Materialien
- CO₂-Emissionen
- Produktion erneuerbarer Energien/%-Anteil erneuerbarer Energien
- Klinkeranteil
- Rückbeton/Restbeton

Diese KPIs werden in dem durch das QMS aufgesetzten Managementreview in kontinuierlichen Abständen durch die GL, das Qualitätsmanagement und das Labor betrachtet.



Nutzung sekundärer Materialien

Der Einsatz von Sekundärstoffen leistet einen wesentlichen Beitrag zu einem ressourcenschonenden Wirtschaften. Folgende sekundäre Rohstoffe haben wir im Berichtsjahr 2020 in unseren Werken der Spenner Herkules Gruppe eingesetzt:

- Flugasche ✓
- Stückschlacke ✓
- Rezyklierte Gesteinskörnung ✓

Flugasche dient zu einem Teil als Ersatzstoff für das Bindemittel Zement. Im Berichtsjahr 2020 wurden 34.788 t ✓ Flugasche eingesetzt. Die Substitution von Zement durch Sekundärmaterialien und die damit einhergehende Einsparung von CO₂ soll in den kommenden Jahren erhöht werden.

Stückschlacke - oder auch Hochofenstückschlacke genannt - entsteht als Nebenprodukt bei der Herstellung von Stahl. Bei der Betonherstellung können Hochofenstückschlacken als Zuschlagstoff dienen.

Im Berichtsjahr 2020 wurden im insgesamt 13.843 Tonnen ✓ Stückschlacke verwendet. Die Verwendung soll in den kommenden Jahren ausgebaut werden, um der Rohstoffknappheit ein Stück weit entgegenzuwirken.

Rezyklierte Gesteinskörnung stammt aus der Aufbereitung bereits verwendeter Baustoffe. Die Recyclate können als Gesteinskörnungen im Beton eingesetzt werden.

Im Berichtsjahr 2020 wurden einige Pilotprojekte durchgeführt, um Lieferanten für diese Ausgangsstoffe zu finden und Versuche mit den Recyclaten in Spenner Herkules Betonrezepturen durchzuführen.

Es ist selbstverständlich und unumgänglich, dass in den kommenden Jahren mehr rezyklierte Gesteinskörnung verarbeitet wird.



Produktion erneuerbarer Energien / %-Anteil erneuerbarer Energien

Die Werke der Spenner Herkules Gruppe produzieren selbst keinen Strom. Unseren Strom beziehen wir demnach von externen Anbietern.

In einem Pilotprojekt wird versucht, ein energetisch autarkes Werk durch den Einsatz von Photovoltaik-Anlagen zu realisieren.

Im Berichtsjahr wurden pro m³ hergestelltem Beton rechnerisch **2,685 KWH** √ verbraucht.

Dabei kamen **56,3 %** √ aus erneuerbaren Energien.

CO2-Emissionen

Bei all der verbrauchten Energie im Produktionsprozess unseres Betons ist die Kilogrammzahl CO₂ pro m³ ein wichtiger Indikator für unseren CO₂-Fußabdruck.

Durchschnittlich wurden im Berichtsjahr 2020 an allen Produktionsstandorten der Spenner Herkules pro hergestelltem m³-Beton **108 kg** √ CO₂ emittiert.*

* Summe aus fossilen Brennstoffen, Energieverbräuchen und Ausgangsstoffen, insbesondere CO₂ aus den Bindemitteln.

Klinkeranteil

Zement, als hauptsächliches Bindemittel für unseren produzierten Beton, weist je nach Sorte einen Klinkeranteil von 20% bis 95% auf. Da der Klinker im Zement der entscheidende CO₂-Träger ist, ist das Ziel, den Klinkerfaktor möglichst gering zu halten.

Im Jahr 2020 hatten die von uns eingesetzten Zemente und Bindemittel ein Klinkerfaktor von durchschnittlich **49,7 %** √. Dies



wurde hauptsächlich durch den Einsatz von CEM III Zementen ermöglicht.

Rückbeton/Restbeton

Als Rückbeton, Restbeton bezeichnet man Beton, der von der Baustelle nicht benötigt und zum Transportbetonwerk zurückgeschickt wird.

Wir sind bestrebt, diesen Beton in verschiedenen Prozessen weiter zu verwenden. Hierfür werden teilweise Legosteinformen in den Werken eingesetzt, um Betonfertigteile zu produzieren. In Zukunft soll jedes Werk mit solchen Formen ausgestattet werden.

Eine andere Form der Verwendung ist die Wiederaufbereitung des Betons in Recyclinganlagen. Der Rückbeton wird hier in die einzelnen Komponenten entmischt und das so entstehende Material wird bei der Produktion von Beton wieder eingesetzt. Das Unternehmensziel ist, **97%** \checkmark des Rückbetons so wiederverwenden.



Impressum

Herausgeber:

Spenner Herkules GmbH & Co. KG
(vormals: Spenner Herkules Rhein-Ruhr GmbH & Co. KG)
Hüchtchenweg 4
59597 Erwitte

Kontakt:

Tel. 02943 986-410
info@spenner-herkules.de

Spenner Herkules ist zertifiziert nach:



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadenfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.